Bundesrat **Drucksache 756/2/99**

15.03.00

Antrag
des Landes Schleswig-Holstein

Verordnung über die Entsorgung polychlorierter Biphenyle, polychlorierter Terphenyle sowie halogenierter Monomethyldiphenylmethane und zur Änderung chemikalienrechtlicher Vorschriften

Punkt 38 der 749. Sitzung des Bundesrates am 17. März 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe c (§ 43 GefStoffV)

In Artikel 3 Nr. 3 wird Buchstabe c wie folgt gefasst:

c) Dem Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:

"Die Verlängerung nach Satz 1 ist längstens bis zum 31. Dezember 2010 zulässig. Geräte nach Satz 1, die mehr als 5 Liter PCB-haltiger Flüssigkeit enthalten, sind durch ein leicht erkennbares schwarz umrandetes Warnschild mit schwarzer Aufschrift "PCB" auf gelbem oder weißem Grund zu kennzeichnen, das mindestens die Abmessung 148x 297 mm haben soll. Die Buchstaben sollen eine Höhe von 80 mm eine Breite von 15 mm aufweisen.
Bilden mehrere Geräte auf Grund ihres engen räumlichen Zusammenhangs eine Gruppe mit einem Gesamtinhalt von mehr als 5 Litern PCB-haltiger Flüssigkeit, gilt Satz 3 entsprechend. Sind PCB-haltige Geräte in einem besonderen Betriebsraum untergebracht, ist auch dieser an den Zugängen nach Satz 3 gesondert zu kennzeichnen."

Begründung:

Die Ergänzung dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 5 der Richtlinie 96/59 EG. Die Kennzeichnungspflicht PCB-haltiger Geräte war bereits in der Gefahrstoffverordnung vom 30. Oktober 1993 in Anhang III Nr. 11 enthalten. Im Zuge der im Jahr 1999 erfolgten Änderung wurde der Anhang III aufgehoben, so dass die bisherige Kennzeichnungspflicht entfallen ist. Diese ist jedoch nach wie vor erforderlich, da noch eine Reihe PCB-haltiger Erzeugnisse, die der Bestandsaufnahmepflicht unterfallen, verwendet werden. Der allgemeine Verweis auf bestehende Kennzeichnungspflichten im Anhang I der Richtlinie 76/769EWG greift nicht, da dort keine Kennzeichnungspflicht für PCB-haltige Erzeugnisse getroffen wird. Diese ergibt sich ausschließlich aus Artikel 4 Abs. 5 der Richtlinie 96/59 EG.

Ausgeliefert am 16. MRZ. 2000

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946